

4894 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des
Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 12. Juli 1994 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Bezügegesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Verwaltungsakademiegesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, das Auslandseinsatzzulagengesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bundesfinanzgesetz 1994 geändert werden

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß enthält die im folgenden angeführten Regelungen:

1. Sowohl für das Höchstmaß für die Gewährung der erforderlichen freien Zeit als auch für das der Dienstfreistellung wird das Kalenderjahr bzw. die individuelle regelmäßige Wochendienstzeit des Bediensteten maßgebend.
2. Kürzung der Dienstbezüge des Gemeindefunktionsnehmers im Ausmaß der durch eine Dienstfreistellung entfallenden Dienststunden.
3. Ist die für bestimmte Verwendungsgruppen vorgesehene Leistungsfeststellung aus Anlaß der Ernennung in die DKL IV unzulässig, kann sie auch in einem späteren Jahr getroffen werden, wenn die Zulässigkeitsvoraussetzungen wieder vorliegen und sie noch Auswirkungen auf die Beförderung in die DKL V haben kann.
4. Das Gruppenpauschale soll bei Wiederantritt des Dienstes nach einem Karenzurlaub bzw. nach einem Präsenz- oder Zivildienst — entsprechend aliquotiert — auch dann bereits im ersten Monat wieder gebühren, wenn der Dienst nach dem ersten Arbeitstag dieses Monats angetreten wird.
5. Zeiten, die in einem Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft als dem Bund zurückgelegt worden sind, zählen nur dann für einen Anspruch auf Jubiläumsgeld, wenn sie bei der betreffenden Gebietskörperschaft für die vergleichbare Jubiläumsgeldzahlung nicht berücksichtigt wurden.
6. Anhebung der Vergütung nach § 38 Abs. 3 GG 1956 für Beamte des Höheren Dienstes im leitenden Dienst einer Justizanstalt, für Erzieher in Justizanstalten und Beamte des rechtskundigen Dienstes bzw. Amtsärzte bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen mit Wirkung vom 1. Jänner 1994.
7. Anwendung des PG 1965 auf die Pensionsversorgung der Salinenarbeiter, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen.
8. Der Anspruch eines Wahlkindes auf Halb- oder Vollwaisenpension richtet sich nach bürgerlichem Recht; Einschränkung der Anrechnungsbestimmungen auf sachlich gerechtfertigte Fälle.
9. Schaffung einer generellen Zuständigkeit der über den Pensionsaufwand verfügenden Dienststelle in Pensionsangelegenheiten.
10. Gleichstellung der Studienberechtigung an einer inländischen Universität mit der Reifeprüfung an einer höheren Schule bei der Zulassung zur Aufstiegsausbildung in eine höhere Verwendung.

11. Schaffung der Möglichkeit zur Zulassung auch von Nicht-Bundesbediensteten zu Fortbildungs- und Führungskräftelehrgängen der Verwaltungsakademie des Bundes.
12. Schaffung der Möglichkeit eines Verzichts auf Reisegebühren.
13. Schaffung einer Bestimmung, mit der die beiden ersten Gebührenstufen zusammengelegt werden und die übrigen Gebührenstufen neu bezeichnet werden.
14. Abgeltungsregelung für Nebenkosten, die bisher nicht nach der Reisegebührenvorschrift abgerechnet werden konnten.
15. Ersatz der 1. Wagenklasse nur mehr gegen Nachweis der tatsächlichen Benützung dieser Wagenklasse.
16. Erhöhung der Inlandsreisegebühren.
17. Anhebung des Überschreitungsprozentsatzes beim Zuschuß zur Nächtigungsgebühr.
18. Schaffung einer Regelung, wonach beigestellte Mahlzeiten bei der Höhe der Tagesgebühr aliquot zu berücksichtigen sind.
19. Entfall des Anspruches auf Nächtigungsgebühr, wenn die Unterkunft vom Dienstgeber unentgeltlich beigestellt wird.
20. Entfall des Anspruches auf Reisegebühren bei Dienstreisen in den Wohnort.
21. Entfall des Anspruches auf Reisezulagen bei Auslandsdienstreisen, wenn Verpflegung und Unterkunft beigestellt werden.
22. Wegfall der Regelung, wonach bei einem Durchfahren mehrerer Länder die auf Grund der Verweildauer in diesen Ländern gebührenden Tagesgebühren gesondert auszuweisen sind.
23. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten automationsunterstützte Abrechnung von Reiserechnungen auf der Basis der vom Bediensteten bekanntgegebenen Grunddaten.
24. Verlängerung der Rechnungslegungsfrist.
25. Wegfall von Reisegebührevorschüssen bei Beträgen unter 1 000 S; Dauervorschüsse bei häufiger Außendiensttätigkeit.
26. Aufnahme der Fachvorstände an Schulen für Fremdenverkehrsberufe in den Kreis der Bezieher einer Dienstzulage.
27. Schaffung einer Dienstzulagenregelung für Schülerberater an Sonderschulen.
28. Einordnung der Unterrichtsgegenstände „Musikerziehung“ und „Bildnerische Erziehung“ an Fachschulen für wirtschaftliche Berufe in die Lehrverpflichtungsgruppe IVa.
29. Volle Berücksichtigung des Studiums der Theologie, mit dem ein Religionslehrer für Pflichtschulen das Ernennungserfordernis des Besuches einer Akademie ersetzt, bis zum Ausmaß der für den Vorrückungstichtag berücksichtgbaren Zeit des Besuches der Akademie.
30. Neuordnung einer Reihe von Unterrichtsgegenständen an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten durch Änderungen der Anlagen 1 bis 3 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes.
31. Änderung der Bestimmungen über die Mitverwendung von Landeslehrern.
32. Überführung der Existenzlektoren in ein Dienstverhältnis unter Beachtung bestimmter Mindestvoraussetzungen. Schaffung von Planstellen für Hochschulassistenten, Vertragsbedienstete und Vertragslehrer zwecks Übernahme von Lehrbeauftragten mit einer Stundenanzahl, die der Vollbeschäftigung nahekommt. Einführung eines Stundenlimits für Lehrbeauftragte, das nicht überschritten werden darf.
33. Schaffung von Planstellen für Richter, Richteramtsanwärter, Rechtspfleger und nicht-richterliche Bedienstete sowie Beamte des Justizwachdienstes.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus stellt nach Beratung der Vorlage am 18. Juli 1994 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 07 18

Dr. Kurt Kaufmann
Berichterstatter

Dr. Günther Hummer
Vorsitzender